

# Fragen und Antworten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes in Tanzschulen

## Speziell für KursteilnehmerInnen

---

### **Ich habe ein Kratzen im Hals – darf ich zum Unterricht kommen?**

Nein, Sie müssen dem Unterricht fernbleiben und die Anweisungen des Bundes befolgen.

### **Mein Kind hat etwas Temperatur, darf es dennoch in die Tanzstunde?**

Nein, Ihr Kind muss symptomfrei sein, um am Unterricht teilzunehmen.

### **Der Bruder hat Fieber und Husten, aber die anderen Familienmitglieder sind gesund. Muss ich dem Unterricht fernbleiben?**

Ja, wenn ein Familienmitglied im gleichen Haushalt krank ist, ist eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich.

### **Dürfen Personen aus einer Risikogruppe am Training teilnehmen?**

Ja. Es gibt kein Verbot für Personen aus Risikogruppen und die besonderen Sicherheitsvorkehrungen liegen in der Verantwortung der Betroffenen. Es gilt, die Empfehlungen des BAG zu beachten.

## Kursorganisation

---

### **Muss ich zwingend zwischen den Lektionen, unabhängig von der Teilnehmerzahl, 30 min. Pause einplanen?**

Nein. Es gilt jedoch unbedingt zu beachten, dass die Durchmischung von Gruppen strikte verboten ist. Die TeilnehmerInnen von zwei aufeinanderfolgenden Kursen dürfen sich nicht kreuzen, weder im Studio selber noch in den Garderoben, Warteräumen, im Empfangsraum oder Treppenhaus. Zudem müssen Geräte und Oberflächen desinfiziert und die Räumlichkeiten mindestens 10 min. belüftet werden. Es empfiehlt sich daher, genügend Zeit einzuplanen, damit diese Auflagen erfüllt werden können. Falls Sie diese Auflagen in kürzerer Zeit gewährleisten können, z.B. weil sie zwei Zugänge zum Studio haben, liegt es im Ermessen der Schulleitung, die Zeit zwischen zwei Kursen festzulegen.

### **Muss ich die Gruppen, welche im gleichen Raum trainieren auf separaten Präsenzlisten erfassen?**

Ja, denn die Erfassung dient der Rückverfolgung von Infektionen. Es muss nachvollziehbar sein, welche Personen zusammen trainiert haben. Wenn Sie gleichzeitig mehrere Kleingruppen unterrichten, muss auch nachvollziehbar sein, welche TeilnehmerInnen in der gleichen Kleingruppe trainiert haben (können in der Präsenzliste der Einfachheit halber z.B. farblich gekennzeichnet werden).

### **Die öffentlichen Schulen in meinem Kanton lassen mehr als 5 Kinder im Schulzimmer zu. Muss ich mich im Tanzunterricht trotzdem an die Regel mit den Kleingruppen (max. 5 Personen) halten?**

Ja, wir gehen davon aus, dass der Tanzunterricht dennoch in Kleingruppen geführt werden muss. Ausnahme: Tanzschulen mit Bildungsauftrag, d.h. jene Tanzschulen, die Partnerschulen der öffentlichen Schule in den Kunst+Sport-Programmen sind. Da für die Umsetzung der Massnahmen im Bildungsbereich die Kantone zuständig sind, empfehlen wir Ihnen, sich mit der zuständigen Behörde ihres Kantons in Verbindung zu setzen, um diese Frage zu klären.

[https://www.tanzvereinigung-schweiz.ch/assets/cache/media/Coronavirus/2020\\_05\\_07\\_FAQ\\_Tanzschulen.pdf](https://www.tanzvereinigung-schweiz.ch/assets/cache/media/Coronavirus/2020_05_07_FAQ_Tanzschulen.pdf)